

Kindergartenordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Kindergartenordnung gilt für den Freien Kindergarten Jena.
- (2) Träger des Freien Kindergarten Jena ist der Verein Freier Kindergarten Jena e.V.

§ 2 Einrichtungsform

- (1) Der Freie Kindergarten ist eine Ganztageseinrichtung für Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt.
- (2) Die pädagogische Arbeit richtet sich nach dem Konzept des Freien Kindergartens Jena.
- (3) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Die Anmeldung von Kindern zur Betreuung im Freien Kindergarten Jena hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung soll in der Regel mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahme-termin erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Kollegium nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (4) Kurzfristige Anmeldungen können nur bei freien Plätzen berücksichtigt werden.
- (5) Die Aufnahme des Kindes beginnt mit einer 14tägigen Eingewöhnungsphase.
- (6) Eine ärztliche Bescheinigung über die Kindergartentauglichkeit des Kindes ist vorzulegen, falls das Kind zum ersten Mal eine Kindereinrichtung besucht.
- (7) Die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils im Trägerverein Freier Kindergarten Jena e.V. ist erwünscht.
- (8) Mit Abschließen des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern diese Kindergartenordnung, sowie das pädagogische Konzept des Freien Kindergarten Jena an.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Freie Kindergarten macht in den Sommerferien eine Pause/ Schließzeit von maximal 3 Wochen. Der genaue Zeitpunkt wird auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über den Zeitraum der Jahreswende (um/ zwischen Weihnachten und Neujahr) gibt es ebenfalls eine Pause/ Schließzeit im Kindergartenbetrieb. Auch hierfür werden die genauen Termine auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Durch 2 mögliche Weiterbildungstage sowie einen Besinnungstag entstehen pro Jahr zusätzlich Schließtage. Der Besinnungstag kann im Anschluss an die Sommerschließzeit gelegt werden. Über die genauen Zeitpunkte informieren Elternhandbriefe, Aushänge sowie Rundmail- Schreiben oder ggf. Information bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Für die Betreuung ihres Kindes zahlen die Eltern einen monatlichen *Elternbeitrag*. Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt auf der Basis der Gebührensatzung der Stadt Jena.
- (2) Die Kinder erhalten Frühstück, Mittagessen sowie ein Vesperbrot als vegetarische Vollwertkost aus der Küche des Kindergartens. Für die Verpflegung bezahlen die Eltern monatlich *Essengeld*.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn der Kindergarten an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen ist.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Das Essengeld wird erhoben, wenn das Kind nicht bis 8.00 Uhr abgemeldet wurde.
- (5) Über Änderungen der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung und/oder durch Elternbriefe informiert.
- (6) Für die Finanzierung von Projekten (z.B. die Küche) wird eine Zulage erhoben.
- (7) Die Zahlung der Beiträge erfolgt bargeldlos per Lastschriftverfahren.

§ 6 Pflichten des Freien Kindergartens

- (1) Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens geben den Eltern der Kinder in einer Sprechstunde oder bei Elternbesuchen Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Eltern werden über den Kindergartenalltag, wichtige Ereignisse und gemeinsame Veranstaltungen (Feste, Bastelabende, Elternabende, usw.) regelmäßig informiert.
- (3) Die Mitarbeiterinnen tauschen auf wöchentlich stattfindenden Konferenzen Erfahrungen aus, besprechen Probleme und führen Kinderbesprechungen durch.

§ 7 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder bei diesem ab. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen beginnt mit Übernahme der Kinder und endet mit Übergabe an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Eine mündliche Erklärung ist ausreichend, falls die abholende Person den Erziehern bekannt ist.
- (3) Mittagskinder sind in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.15 Uhr abzuholen.
- (4) Die Eltern melden ihr Kind bei Krankheit bis 8.00 Uhr ab und geben den ungefähren Zeitraum der Abwesenheit ihres Kindes bekannt.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten ist der Kindergarten unverzüglich zu informieren. Während der Krankheitszeit darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen.
- (6) Die Eltern unterstützen die pädagogische Arbeit der Kindergärtnerinnen und pflegen im Interesse ihrer Kinder einen regelmäßigen Austausch mit ihnen.
- (7) Die Mithilfe bei praktischen und organisatorischen Aufgaben, über die Elternbriefe und Ausgänge informieren, wird vorausgesetzt.

§ 8 Abmeldung

- (1) Der Betreuungsvertrag endet im Jahr, in dem der Schuleintritt des Kindes erfolgt unabhängig von Ferienschließzeiten am letzten Tag des Monats, nachdem das Schuljahr beginnt.
- (2) Ein vorzeitiger Austritt ist bei Wegzug und Kindergartenwechsel möglich. Dieser kann jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erklärt werden.

- (3) Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung nicht eingehalten oder ist das Kind aus schwerwiegenden Gründen nicht im Kindergarten zu integrieren, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber treffen Vorstand und Kollegium nachdem andere Lösungsversuche gescheitert sind. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden die Beiträge dreimal nicht gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (5) Mit der Abmeldung des letzten Kindes der Eltern aus dem Freien Kindergarten Jena erlischt die Mitgliedschaft im Verein Freier Kindergarten Jena e.V. ebenfalls.
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf eine Fördermitgliedschaft. Diese kann jederzeit mit Kündigungsfrist von einem Monat nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kindergartenordnung nicht wirksam sein, so sollen die Regelungen im übrigen wirksam bleiben.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, und die mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt ab dem 04.12.2014 in Kraft. Bisherige Kindergartenordnung treten außer Kraft.